

nicht zugelassen sey / unsern Feind / nach dem er gefangen worden / todt zu schlagen : Welches etliche dahin deuten / das es wahr sey / wann der Feind in unsere Guarnisonen ist gebracht worden : die andern aber wollen lieber darvor halten / daß es nur gelten soll / wann es in der Schlacht geschehen / denn einen Menschen der sich ergeben / niederzumachen / ist sehr grausam / und der humanität / die ein Mensch den andern zuerweisen schuldig / ganz zu wider / wie an diesen Ort Mynsingerus schreibet / und das hat zwar vorzeiten gegolten ; Aber heutiges Tags die im Krieg bey den Christen Gefangene / seyn nicht zu Leibeigene / es wäre denn so weit / als wir uns des Rechts wieder die allergrausamste Türken noch bis dato gebrauchen / welche hinwieder unsere / wann sie gefangen werden / in die allerhärteste Dienstbarkeit versetzen. Dahero der Jurist Angelus in ob allegirten Rechten saget / daß unter den Christen die Gesetze der Captivität nicht in acht genommen werden : Weil in der Christenheit die Gefangene / nicht wie Leibeigene / wegen der Christl. Liebe / gehalten werden können / es will sich geziemen / daß wir vielmehr Brüder / als Leibeigene unter einander seyn sollen / arg. *Levit. 25. vers. 39. & seq. Deut. 14. vers. 7. 2. Paralipom. 8. v. 9. l. 11. §. 1. l. 24. ff. de captiv. & postlim. reversis* ; Ja auch diejenigen / welche in dem allgeregtesten Krieg gefangen werden / seyn Vermöge der allgemeinen Gewonheit / derjenigen / die sie gefangen / keine Leibeigene /

Bar-

Barthol. 2.  
im. rev.  
2. nam.  
Jur. C.  
2.  
wider  
wann d.  
Gefang.  
fene C.  
rer. Cr.  
daß de  
Cavall.  
Stamm  
n. 14.  
lassene  
wann  
Aber  
macht  
Stac  
wird /  
captiv  
Feind  
sein C.  
Leibeig  
den s.  
wieser  
eod. 2.  
sub. fin.  
also be  
lust der  
Könte